

Frage 1

Ja Nein

Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Im Anhang sind – als Bestandteil des Jahresabschlusses – lückenlos Vorjahresangaben erforderlich. | ☐ | ☒ |
| b) Eine Kleinstgesellschaft muss – da sie keinen Anhang aufzustellen braucht – weder Angaben zu den Arbeitnehmern noch zu bestehenden Forderungen gegenüber Geschäftsführern tätigen. | ☐ | ☒ |
| c) Abweichungen in der Gliederung der Bilanz und GuV sind anzugeben. Eine Begründung braucht nicht zu erfolgen. | ☐ | ☒ |
| d) Eine Gesellschaft weist in der Bilanz Forderungen gegen verbundene Unternehmen i. H. v. EUR 1.000.000,00 aus. Im Anhang wird erläutert, dass es sich bei EUR 500.000,00 um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt. Ist dies zulässig? | ☒ | ☐ |

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) Die Pflicht zur Angabe der **Vorjahreszahlen** betrifft nach § 265 Abs. 2 HGB lediglich die **Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung**. Lediglich bei Anwendung des § 265 Abs. 7 Nr. 2 HGB (**Zusammenfassung von Zahlen in Bilanz**, zur Vergrößerung der Klarheit der Darstellung) sind im Anhang die zusammengefassten Posten darzustellen. Auch wenn in Ausübung eines **Wahlrechts, Bilanzangaben im Anhang** getätigt werden, sind **Vorjahreszahlen** zu nennen.

zu b) Kleinstgesellschaften brauchen nach § 264 Abs. 1 S. 5 HGB **nur dann keinen Anhang** aufzustellen, wenn sie ggf. erforderliche **Mindestangaben unter der Bilanz** angeben.

Dies sind

- evtl. bestehende **Haftungsverhältnisse** nach § 268 Abs. 7 HGB,
- **Darlehen an Geschäftsführer** bzw. Angaben nach § 285 Nr. 9c HGB sowie
- der Bestand und Transaktionen eigener Aktien im Falle einer AG.

Das heißt, eine Kleinstgesellschaft muss zwar keinen Anhang erstellen, sie muss aber zumindest die Forderungen gegenüber Geschäftsführern **unter der Bilanz** ausweisen.

zu c) Nach § 265 Abs. 1 S. 2 HGB hat sowohl eine Angabe als auch eine Begründung von zulässigen Abweichungen in der Gliederung der Bilanz und / oder Gewinn- und Verlustrechnung zu erfolgen.

zu d) Wahlrecht nach § 265 Abs. 3 HGB:

„Fällt ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld unter mehrere Posten der Bilanz, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang

anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.“

Frage 2	Ja	Nein
Welche während der Prüfung der folgenden Aussagen des Buchhalters einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft weisen auf eine erforderliche Anhangangabe hin?		
a) Die Gesellschaft hat im zu prüfenden Geschäftsjahr einen dritten Geschäftsführer bestellt	☒	☐
b) Die Gesellschaft hat einem leitenden Angestellten im Geschäftsjahr Prokura erteilt	☐	☒
c) Aufgrund eines Rechtsstreits, wurde eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i. H. v. von TEUR 1.500 gebildet	☒	☐
d) Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr ihrem Gesellschafter ein Darlehen i. H. v. TEUR 10 gewährt. Dies ist aus der Bilanz nicht ersichtlich.	☒	☐

Lösungshinweise zu Frage 2

zu a) Die Geschäftsführer sind namentlich zu nennen (§ 285 Nr. 10 HGB). Ferner fordert § 285 Nr. 9a HGB die Angabe der **im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge**.

§ 286 Abs. 4 HGB ist nicht einschlägig, da sich anhand der Gesamtbezüge für **drei Geschäftsführer im Regelfall nicht die Bezüge der einzelnen Geschäftsführer** feststellen lässt.

zu b) Hier existiert keine entsprechende **Vorschrift**. In einigen Prüfungsberichten gibt es einen separaten Abschnitt „**Rechtliche Verhältnisse**“, in dem die Prokuraerteilung nachrichtlich (freiwillig ergänzend) aufgenommen werden kann.

zu c) § 285 Nr. 11 HGB

zu d) § 42 Abs. 3 GmbHG